

## Vergütungsvereinbarung

Zwischen Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ - im Folgenden Auftraggeber –

und

Rechtsanwalt Markus Baron v. Hohenhau, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg

\_\_\_\_\_ - im Folgenden Rechtsanwalt –

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

### 1. Stundensatz und Abrechnungsmodalitäten

Für die anwaltliche Tätigkeit aus dem Auftrag des Auftraggebers in der Angelegenheit

\_\_\_\_\_ erhält der Rechtsanwalt eine Zeitvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) pro Stunde. Bei angefangenen Stunden wird für jede angefangene Zeiteinheit von 10 Minuten ein Sechstel des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet. Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Gesprächs-, Fahrt- und Wartezeiten des Rechtsanwalts, die durch die Auftragserteilung verursacht sind. Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf später entstehende gesetzliche Rechtsanwaltsgebühren einer nachfolgenden Beauftragung wird ausgeschlossen.

### 2. Auslagen, Umsatzsteuer, Kostenerstattung

Zur Zeitvergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wie z.B. Fotokopiekosten u.a. sowie die bei Auftragserteilung gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzu. Der Rechtsanwalt fertigt nach seinem Ermessen Fotokopien. Die Fotokopiekosten werden mit je 0,50 € für die ersten 50 Fotokopien und 0,15 € für jede weitere Kopie abgerechnet. Die Kosten für die Versendung von Briefen wird mit einer Pauschale von 20,00 € vergütet. Ausgenommen hiervon sind Pakete, deren Entgelt gesondert zu vergüten ist. Kosten, die der Rechtsanwalt für den Auftraggeber verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen und Ähnliches sind dem Rechtsanwalt vom Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

### 3. Einschaltung von Hilfspersonen

Sofern der Rechtsanwalt für die Mandatsbearbeitung in erforderlicher Weise berechtigt ist, Hilfspersonen einzuschalten, schuldet der Auftraggeber für deren Tätigkeiten dieselbe Vergütung, als hätte der Rechtsanwalt die Tätigkeit in eigener Person erbracht.

**4. Vorschüsse**

Der Rechtsanwalt darf jederzeit angemessene Vorschüsse vom Auftraggeber verlangen.

**5. Fälligkeit.**

Die abgerechnete Vergütung wird mit Zugang der Abrechnung fällig.

**6. Genehmigung von Zwischenabrechnungen**

Vom Rechtsanwalt nach Nr.. 5 abgerechnete Zeiten gelten als vom Auftraggeber anerkannt, wenn dieser nicht binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen bestimmte Positionen des Stundenprotokolls erhebt.

**7. Hinweise an den Auftraggeber**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren bei der Erweiterung des Auftrags auf eine außergerichtliche Vertretung oder eine Vertretung im gerichtlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen,
- die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten, der Staatskasse oder einer Rechtsschutzversicherung übernommen wird,
- Fotokopiekosten vom Auftraggeber zu tragen sind, soweit sie nicht von Dritten erstattet werden.

**8. Vorbehalt weiterer Vereinbarungen**

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag in dieser Angelegenheit erweitern möchte oder den Rechtsanwalt in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit beauftragen will, behält sich der Rechtsanwalt vor, die Auftragsannahme vom Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für die erweiterte Beauftragung oder für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

**9. Sonstige Vereinbarungen**

---



---



---



---



---

Regensburg, den \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
RA Markus v. Hohenhau

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Auftraggeber